



VERKAUFS-, LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

für die Lieferung von Maschinen und Ersatzteilen

I. Allgemeines

1. Die vorliegenden Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (im Folgenden: Verkaufsbedingungen) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Wilhelm Stoll Maschinenfabrik GmbH (im Folgenden: STOLL) mit seinen Kunden (im Folgenden: der Besteller). Diese Verkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Besteller Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

2. Die Verkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge für den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Besteller, ohne dass STOLL in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss; über Änderungen der Verkaufsbedingungen wird STOLL den Besteller in diesem Fall unverzüglich informieren.

3. Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als STOLL ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn STOLL in Kenntnis der AGB des Bestellers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.

4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Verkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist die schriftliche Bestätigung von STOLL maßgebend.

5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Besteller STOLL gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Verkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausgeschlossen werden.

7. STOLL behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u.ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. STOLL verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.



II. Vertragsschluss

1. Die Angebote von STOLL sind freibleibend und unverbindlich und stellen lediglich eine Aufforderung dar, ein Angebot an STOLL abzugeben.
2. Die Bestellung der Ware durch den Besteller gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist STOLL berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach seinem Zugang anzunehmen.
3. Ein Vertrag kommt nur mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch STOLL zustande. Sendet STOLL die Auftragsbestätigung nicht innerhalb der vorgenannten 2-Wochenfrist ab, ist das Angebot abgelehnt. Eine verspätete Auftragsbestätigung ist dann ein bindendes Vertragsangebot durch STOLL, das der Besteller binnen einer (1) Woche annehmen kann.

III. Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Mangels besonderer Vereinbarung hat der Besteller den Kaufpreis ohne jeden Abzug in der vereinbarten Währung binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum à Konto von STOLL zu leisten.

Etwaige Gebühren, Spesen oder sonstige Kosten, die STOLL durch die Zahlung oder etwa gesondert vereinbarte Zahlungssurrogate (Scheck, Wechsel) entstehen, trägt der Besteller.
3. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

IV. Lieferzeit, Lieferverzögerung

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch STOLL setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit STOLL die Verzögerung zu vertreten hat.



2. Sofern STOLL verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (zum Beispiel bei Nichtverfügbarkeit der Leistung oder höherer Gewalt), wird STOLL den Besteller hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist STOLL berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers wird unverzüglich erstattet. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch einen Zulieferer.

3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk STOLL verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

4. Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Besteller erforderlich.

V. Gefahrübergang, Abnahme

1. Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht anders vereinbart, ist STOLL berechtigt die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, ggf. Verpackung) selbst zu bestimmen.

2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Besteller über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller im Verzug der Annahme ist.

3. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Besteller zu vertretenden Gründen, ist STOLL berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens zu verlangen. Hierfür berechnet STOLL eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5% des Lieferwerts der Ware pro Kalenderwoche, nicht mehr jedoch als 5 % des Lieferwertes, beginnend mit dem vereinbarten Liefertermin bzw. mangels Lieferfrist mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware.



Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche STOLL (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Besteller bleibt der Nachweis gestattet, dass STOLL überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

4. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. STOLL behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.
2. STOLL ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
3. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er STOLL unverzüglich davon zu benachrichtigen.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist STOLL zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
5. Ist der Besteller Wiederverkäufer, so darf er den Liefergegenstand weiterveräußern, jedoch nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr, und zwar nur solange er mit seinen Verpflichtungen aus dem Liefervertrag nicht im Verzug ist.
6. Die dem Besteller aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund im Hinblick auf den Liefergegenstand zustehenden Forderungen tritt er sämtlich schon hiermit an STOLL ab. STOLL nimmt die Abtretung hiermit an. Die abgetretenen Forderungen dienen zur Sicherung STOLL in Höhe des Wertes des Liefergegenstandes einschließlich aller Forderungen aus dem Liefervertrag, z.B. Ersatzteil-, Zubehör-, Fracht- und Versicherungskosten. Auf Verlangen von STOLL hat der Besteller die Abtretung dem Drittschuldner bekanntzugeben, STOLL alle zur Geltendmachung seiner Forderungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihm die Unterlagen zu übergeben.
7. Veräußert der Besteller den Liefergegenstand einem Kunden, der seine Zahlungspflichten mit Hilfe des Darlehens eines Finanzierungsinstituts o.ä. erfüllt, so gilt auch die Forderung des Bestellers, die er gegen das Finanzierungsinstitut erwirbt im Voraus als an STOLL abgetreten, solange STOLL noch Forderungen gegen den Besteller aus dem Liefervertrag hat.



8. Nimmt der Besteller bei der Weiterveräußerung oder bei sonstiger Verfügung über den Liefergegenstand in Anrechnung auf das Entgelt gebrauchte Geräte in Zahlung, so erwirbt er das Eigentum für STOLL, solange STOLL noch Forderungen gegen ihn aus dem Liefervertrag hat. Der Besteller verwahrt diese Maschinen für STOLL bis zur ordnungsgemäßen Weiterveräußerung. Für die Forderungen aus diesen Weiterveräußerungen in Zahlung genommener Geräte gelten die Bestimmungen der Ziffern 5. bis 9. entsprechend.

9. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Ware entstehenden Erzeugnisse, wobei STOLL als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, erwirbt STOLL Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu denen der anderen Materialien.

10. STOLL ist auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherungen nach seiner Wahl soweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um 10 % übersteigt.

VII. Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet STOLL unter Ausschluss weiterer Ansprüche - vorbehaltlich Abschnitt IX - Gewähr wie folgt:

1. Ist die gelieferte Ware mangelhaft, ist sie unentgeltlich nach Wahl von STOLL nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen. Der Besteller kann Mängelansprüche nur geltend machen, wenn der Besteller seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist die Feststellung derselben STOLL unverzüglich schriftlich zu melden. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von 7 Tagen nach Entdeckung des Mangels erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung STOLLs für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen. Ersetzte Teile werden Eigentum STOLLs.

2. Im Falle eines Transportschadens ist ein Schadensprotokoll zur Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche gegen das Transportunternehmen anzufertigen. STOLL ist dieses Schadensprotokoll unverzüglich mitzuteilen. Als unverzüglich gilt die Mitteilung, wenn sie innerhalb von 3 Werktagen nach Anfertigung des Schadensprotokolls erfolgt.



3. Dem Besteller ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, eine von technischen Fehlern freie Software zu erstellen. Ein Mangel liegt insofern nicht vor, wenn nicht grundlegende, für den sicheren Betrieb der Liefergegenstände und deren vertragsgemäßen Gebrauch erforderliche Funktionen fehlerbehaftet sind. Die Verwendbarkeit von Einmalprodukten beschränkt sich auf den ersten Gebrauch. Ein Mangel liegt bei fehlerhafter Montageanleitung nicht vor, wenn die Montage fehlerfrei vorgenommen worden ist. Liefert STOLL eine geringfügig andere Sache oder eine geringfügig andere Menge an Sachen, als dies im Vertrag vereinbart worden ist, so liegt hierin kein Sachmangel. Ein Sachmangel liegt ebenfalls nicht vor, bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung (insbesondere entgegen der in der Betriebs- oder Montageanleitung niedergeschriebenen), falscher Lagerung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritten, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, nicht ordnungsgemäßer Wartung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse, die nicht von STOLL zu verantworten sind, bei nicht-reproduzierbaren Softwarefehlern sowie bei Mängeln, die in der von STOLL dem Besteller zuletzt überlassenen Softwareversion nicht auftreten, sofern die Benutzung der zuletzt überlassenen Softwareversion dem Besteller zumutbar ist.

4. Zur Vornahme aller STOLL notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit STOLL die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist STOLL von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei STOLL sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von STOLL Ersatz der objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

5. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt STOLL - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes.

6. Stellt sich das Mängelbeseitigungsverlangen als unberechtigt heraus, kann STOLL die hieraus entstandenen Kosten vom Besteller ersetzt verlangen.

7. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Besteller zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Besteller vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Abschnitt IX.2 der Verkaufsbedingungen.



8. Keine Gewähr übernimmt STOLL insbesondere in folgenden Fällen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung (insbesondere Verwendungen entgegen der Betriebs- oder Montageanleitung), Verwendung von Ersatzteilen für andere Zwecke als den Ersatz des dem gelieferten Teil entsprechenden Bauteils des STOLL-Produktes, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse - sofern sie nicht von STOLL zu verantworten sind.

9. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung STOLLs für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung von STOLL vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

10. Gewichts- und Maßangaben in den Prospekten erfolgen nach bestem Wissen. Zumutbare Abweichungen der Ausführung und Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten. Die Funktion angebotener Softwareprogramme /-module beschränken sich auf die Beschreibung im Leistungsverzeichnis. Weiterhin bleibt die Verwendung von neuwertigen oder neuwertig aufgearbeiteten Teilen vorbehalten.

11. Jede Verweisung auf technische Normen stellt lediglich eine Leistungsbeschreibung dar, sofern nicht STOLL ausdrücklich die Gewähr in Form einer Garantieverpflichtung für das Einhalten dieser technischen Norm übernimmt. Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien gibt STOLL ausschließlich in Schriftform ab.

12. STOLL steht nur dafür ein, dass der Liefergegenstand den an seinem Sitz geltenden zwingenden gesetzlichen Vorschriften entspricht. Die Einhaltung weiterer, am Einsatzort geltender Bestimmungen fällt in die Verantwortung des Bestellers.

11. Übernimmt STOLL zugleich die Montage oder Inbetriebnahme des Liefergegenstandes, haftet er nach Werkvertragsrecht lediglich für die sach- und fachgerechte Ausführung der Montage; bei Fehlfunktionen oder Schäden an den betroffenen Gegenständen haftet STOLL nur, wenn er oder seine Mitarbeiter diese Schäden zumindest fahrlässig herbeigeführt haben.

VIII. Rechte Dritter

1. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird STOLL auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.



Unter den genannten Voraussetzungen steht auch STOLL ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird STOLL den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

2. Die in Abschnitt VIII. 1 genannten Verpflichtungen von STOLL sind vorbehaltlich Abschnitt IX.2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn

- der Besteller STOLL unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Besteller STOLL in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. STOLL die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt VIII. 1 ermöglicht,
- STOLL alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht,
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

IX. Haftung

1. Wenn der Liefergegenstand infolge von STOLL schuldhaft unterlassener oder fehlerhafter Vorschläge oder Beratungen, die vor oder nach Vertragsschluss erfolgten, oder durch die schuldhafte Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VII und IX.2 entsprechend.

2. STOLL haftet auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet er nur

- a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von STOLL jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

3. Die sich aus IX.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit STOLL einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz.



X. Verjährung

1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

2. Hiervon unberührt bleiben die gesetzlichen Sonderregelungen für Mängel eines Bauwerks (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB), für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) und bei Arglist des Verkäufers (§438 Abs. 3 BGB).

3. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Bestellers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Für Schadensersatzansprüche des Bestellers nach Abschnitt IX.2 gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

XI. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright- Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von STOLL zu verändern.

Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei STOLL bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

XII. Sicherheitsbestimmungen

Der Besteller ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, für die Einhaltung der nationalen Gesetze, Verordnungen und sicherheitsrechtlichen Vorschriften für den Betrieb der Liefergegenstände, insbesondere im Hinblick auf Zulassung, Installation, Einsatz und Anwendung, Wartung und Reparatur verantwortlich und verpflichtet sich, diese zu erfüllen. Der Besteller ist verpflichtet, STOLL von allen Ansprüchen, die aus der Nichtbeachtung derartiger Vorschriften durch den Besteller entstehen, freizustellen.



XIII. Datenschutz

Daten des Bestellers werden für eigene Zwecke von STOLL ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen am Sitz STOLLs verarbeitet und gespeichert.

XIV. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen STOLL und dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
2. Gerichtsstand ist das für den Sitz von STOLL zuständige Gericht. STOLL ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

Stand: März 2016